

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2064/2013

Tagesordnungspunkt

Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz im Jahr 2013 in Trägerschaft von Sportvereinen -

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Ö	06.03.2013	6 Ja

Beschlussvorschlag

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der **Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen** entsprechend der Vorlage dem RSV Rotation Greiz e.V. für die Sportart Ringen, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung **in Höhe von 1.025,00 €**
2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der **Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen** entsprechend der Vorlage dem 1. FC Greiz e.V. für die Sportart Fußball, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung **in Höhe von 2.520,00 €**
3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der **Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen** entsprechend der Vorlage dem TSV Zeulenroda e.V. für die Sportart Leichtathletik, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung **in Höhe von 2.002,00 €**
4. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der **Förderung der Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen** entsprechend der Vorlage dem 1. RSV 1886 Greiz e.V. für die Sportart Radsport, einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung **in Höhe von 140,00 €**

Martina Schweinsburg

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Entsprechend dem § 2 des Sportfördergesetzes des Freistaates Thüringen werden Sport und Spiel als öffentliche Aufgabe für das Land, die Landkreise und Gemeinden bestimmt. Die Landkreise erfüllen diese Aufgaben nach diesem Gesetz im eigenen Wirkungskreis. Der Landkreis Greiz fördert und unterstützt die Sportvereine bei ihrer Vereinsarbeit nach Maßgabe des Haushaltes und gemäß der gültigen Sportförderrichtlinie.

Die Fördermittel betrachtet der Landkreis Greiz als besondere Verpflichtung mit Bezug auf das Thüringer Sportfördergesetz. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz wurde durch die in den Beschlussvorschlägen aufgeführten Vereine ein Antrag auf Förderung zur Unterhaltung des Talentförderzentrums in der jeweiligen Sportart entsprechend der Vorlage für das Jahr 2013 gestellt.

Grundlage für die Antragstellung bildet die Bestätigung als Talentförderzentrum des Landkreises Greiz für die Jahre 2012/2013 mit Beschluss des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport des Kreistages vom 01.02.2012.

Die vorliegenden Anträge weisen im Kosten- und Finanzierungsplan einen Zuwendungsbedarf aus, so dass auf der Grundlage der Bedürftigkeit hierfür die Möglichkeit einer Förderung durch den Landkreis Greiz gegeben ist.

Die Vergabe von Fördermittel bis 250,00 € kann gemäß der Sportförderrichtlinie durch das Fachamt erfolgen. Fördermittel über 250,00 € werden durch den für den Sport zuständige Ausschuss des Kreistages vergeben.

2. Lösung

Auf Grund der gültigen Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel besteht die Möglichkeit der Förderung von Sport und Spiel. Die von den Vereinen gestellten Anträge auf Förderung wurden durch das zuständige Fachamt der Kreisverwaltung bearbeitet und entsprechend der Richtlinie auf Förderfähigkeit geprüft. Weiterhin wurde diesbezüglich eine Abgleichung mit dem in der Haushaltsstelle Sport - 55000.71801- vorhandenen Haushaltsansatz und der noch zur Verfügung stehenden Mittel vorgenommen.

Die in den Beschlussvorschlägen genannten Sportanlagen der Sportvereine

- Jahnturnhalle - Talentförderzentrum Ringen - RSV Rotation Greiz e.V.
- Rolllaufbahn Greiz-Aubachtal - Talentförderzentrum Radsport – 1. RSV 1886 Greiz e.V.
- Waldstadion Zeulenroda - Talentförderzentrum Leichtathletik – TSV Zeulenroda e.V.
- Sportanlage Tempelwald Greiz – Talentförderzentrum Fußball – 1. FC Greiz e.V.

sind gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz auf Grund der Voraussetzungen sowie erfüllten Kriterien und der Bestätigung durch den Ausschuss vom 01.02.2012 förderfähig und als – *Sportstätte eines Talentförderzentrums des Landkreises Greiz* - anerkannt.

Durch den Kreissportbund (KSB) Greiz erfolgte mit Beschluss des Vorstandes am 29.01.2013 eine sportfachliche Stellungnahme zu den vorliegenden Anträgen. Diese begründet sich auf das zur Jahreshauptversammlung des KSB Greiz am 27.02.2004 beschlossene Konzept zur Entwicklung und Förderung talentierter Kinder und Jugendlicher des Landkreises Greiz.

Die Höhe der Förderung an die Vereine (Siehe Beschlussvorschläge und Anlage) die jährlich durch den Ausschuss festgelegt wird, ist zweckgebunden für die Kosten der Betreibung und Unterhaltung der Sportstätte und richtet sich nach den in der Richtlinie festgelegten Bemessungskriterien und den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln des Fachamtes.

Im Jahr 2013 betragen diese für

- überdachte Sportstätten (Sport-, Turnhallen) 2,50 € pro qm nutzbare Sportfläche,
- Sportfreianlagen (Rasen-, Hartplätze, leichtathletische Anlagen) 0,14 € pro qm nutzbare Sportfläche.

In Anbetracht des Sachverhaltes und der gegebenen Befassungskompetenz erfolgt eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag der Kreisverwaltung durch den für den Sport zuständigen Ausschuss des Kreistages.

3. Alternative

Dem Beschlussvorschlag der Kreisverwaltung wird nicht gefolgt.

Im Falle, dass dem Antragsteller keine oder geringere Fördermittel als die im Vorschlag des Fachamtes dargestellt genehmigt werden, ist die Durchführung des Projektes bzw. der Maßnahme gefährdet oder nicht möglich.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Mittel stehen bei der Haushaltsstelle 55000.71801 zur Verfügung

Haushaltsansatz 2013	73.440,00 €
bereits durch Verwaltung verfügt:	0,00 €
bereits durch Ausschuss verfügt:	21.000,00 €
<i>neue Verfügung</i>	<i>5.687,00 €</i>
noch zur Verfügung stehende Mittel	46.753,00 €

4. Finanzielle Auswirkungen	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme:	5.687,00 €	
Veranschlagung im Haushaltsjahr:	2013	
HH-Stelle:	55000.71801	
HH-Ansatz:	73.440,00 €	
Erläuterung:		
4.1 Mehrbedarf	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Höhe des Mehrbedarfes:	€	
Deckung des Mehrbedarfes:		
über- / außerplanmäßiger Eigenmittelbedarf	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Höhe des über- / außerplanmäßigen Eigenmittelbedarfes	€	
4.2 Folgekosten /-lasten	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Erläuterung:		
Greiz, <u>19.02.2013</u>	Greiz, <u>18.02.2013</u>	
		
Frau Becker Kämmerer	Herr Vogel Abteilungsleiter I	